

WISSENSCHAFTLICH ABGESICHERT: MUNDGESUND AB DEM ERSTEN ZAHN

Praktischer Ratgeber für die zahnärztliche Praxis

Frühkindliche Karies vermeiden



KZBV
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

BUNDESZAHNÄRZTEKAMMER

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und Bundeszahnärztekammer (BZÄK) haben in enger Abstimmung mit Wissenschaft und Fachgesellschaften den gemeinsamen Ratgeber *Frühkindliche Karies vermeiden* für zahnärztliche Praxen in einer grundlegend überarbeiteten 3. Auflage veröffentlicht.

Das bewährte Compendium erläutert unter anderem die zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen und gibt praktische Handlungsempfehlungen und Tipps für Zahnarztpraxen zur Betreuung und Versorgung von unter 3-jährigen Patientinnen und Patienten. Zahnärztinnen und Zahnärzte sollen im Umgang mit Kleinkindern sowie bei der Therapie durch nützliche Anregungen und Hinweise im Praxisalltag gezielt unterstützt werden. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Prävention frühkindlicher Karies (*Early Childhood Caries*, kurz ECC), die als häu-

figste chronische Krankheit bei Kindern im Vorschulalter gilt.

Für die neue Auflage des Ratgebers wurden etwa die Hälfte der Fotos neu produziert und zentrale Textinhalte in enger Abstimmung mit wissenschaftlichen Experten aktualisiert, optimiert und vereinheitlicht. Insbesondere die Informationen über die Fluoridkonzentration in Kinderzahnpasten wurden umfangreich überarbeitet und berücksichtigen nun die aktuellen Empfehlungen der zahnmedizinischen Fachgesellschaften und Körperschaften. Diese wurden im Konsens mit den Kinderärzten erarbeitet. Der aktualisierte Ratgeber *Frühkindliche Karies vermeiden* kann auf den Websites von KZBV und BZÄK unter www.kzbv.de und www.bzaek.de kostenfrei abgerufen werden.

www.bzaek.de

DREITEILIGES VIDEOPROJEKT ZUR NEUEN PAR-RICHTLINIE

Die neue Parodontitis-Richtlinie ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten, nach der gesetzlich krankenversicherte Patientinnen und Patienten umfassend und dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechend versorgt werden können.

Um Praxen flächendeckend und allgemeinverständlich über die neue Behandlungstrecke zu informieren, hat die KZBV ein dreiteiliges Videoprojekt mit Interviews und Animationssequenzen aufgelegt, welche über die Website und die Social-Media-Kanäle der KZBV bei YouTube, Facebook, Twitter abgerufen werden können. Zahnarztpraxen erhalten schnell und kompakt alle relevanten Informationen, um die neue PAR-Richtlinie in der Versorgung ihrer Patienten zielgerichtet umzusetzen. Die drei Videos dienen zugleich der inhaltlichen Vorbereitung von Versorgungsangeboten sowie als Ergänzung und Begleitung von Fortbildungsveranstaltungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen. Aber auch Versicherte, zahnärztliche Standespolitik,

Medien sowie interessierte Öffentlichkeit können sich mit den Clips über die verbesserte PAR-Behandlung informieren.

Teil 1 stellt unter anderem die neue Leistungstrecke der systematischen PAR-Therapie sowie zentrale standespolitische und wissenschaftliche Hintergründe dar – erläutert von Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der KZBV, Martin Hendges, stellv. Vorsitzender des Vorstandes, Prof. Dr. Bettina Dannewitz, Präsidentin der DG PARO, sowie Prof. Josef Hecken,

unparteiischer Vorsitzender des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Die **Teile 2 und 3** des Projekts, die unter anderem die versorgungspolitische Bedeutung, die Abrechnung der Leistungen auf Basis neuer BEMA-Positionen sowie die speziell für vulnerable Gruppen modifizierte Behandlungstrecke thematisieren, werden in den nächsten Wochen veröffentlicht.

www.kzbv.de



© guteksk7 – stock.adobe.com

eZAHNARZTAUSWEIS SEIT 1. JULI PFLICHT



© Oksana – stock.adobe.com

Ab 1. Juli 2021 müssen Zahnärztinnen und Zahnärzte nachweisen, dass ihre Praxis „ePA-ready“ ist. Dazu gehört auch der eZahnarzttausweis. Seit Inkrafttreten des Patientendaten-Schutzgesetzes im Oktober 2020 ist das Vorhandensein eines HBA und damit eines

eZahnarzttausweises (oder einer ZOD-Karte) in der Praxis verpflichtend. Mit Blick auf das eRezept (ab 1. Januar 2022 verpflichtend geplant) und die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU, ab Oktober 2021 verpflichtend geplant), muss jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt, die bzw. der eine entsprechende Verordnung ausstellen können muss, in Besitz eines eZahnarzttausweises sein. Für die Ausgabe des eZahnarzttausweises sind die (Landes-)Zahnärztekammern zuständig. Die Bundeszahnärztekammer koordiniert das Projekt und hat eine bundesweit einheitliche Herausgabeinfrastruktur geschaffen.

www.bzaek.de

CORONA-HYGIENEPAUSCHALE BIS 30. SEPTEMBER 2021 VERLÄNGERT

Das von Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe getragene Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen hat die sog. Corona-Hygienepauschale bis 30. September 2021 verlängert. Die ursprünglich bis zum 30. Juni 2021 befristete Regelung wurde somit erneut um drei Monate erweitert.

Seit 1. Januar bis 30. September 2021 können Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Minderung ihrer Kostenlast – neben den weiteren Optionen der GOZ (siehe unten FAQ) – alternativ eine Hygienepauschale berechnen. Die hierfür vorgesehene Geb.-Nr. 3010 GOZ analog kann zum Einzelsatz (= 6,19 Euro) angesetzt werden. Weitere Informationen unter www.bzaek.de

www.bzaek.de



39. INTERNATIONALE DENTAL-SCHAU

inklusive
IDS
connect

4 TAGE IN KÖLN 22. - 25.09.2021

PROVIDING DIRECTION IN UNCERTAIN TIMES



Koelnmesse GmbH · Messeplatz 1 · 50679 Köln · Deutschland
Telefon +49 180 677 3577* · ids@visitor.koelnmesse.de

*0,20 EUR/Anruf aus dem dt. Festnetz; max. 0,60 EUR/Anruf aus dem Mobilfunknetz